

Satzung der Stadt Beckum über die Nutzung der städtischen Sportanlagen und die Erhebung von Nutzungsgebühren (Nutzungs- und Gebührensatzung Sportanlagen)

Vom 5. Juni 2019

Präambel

Aufgrund der §§ 7 Absatz 1 und 41 Absatz 1 Satz 2 Buchstabe f Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in Verbindung mit §§ 2, 4 und 6 Kommunalabgabengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen hat der Rat der Stadt Beckum am 4. Juni 2019 folgende Satzung beschlossen:

Inhaltsverzeichnis

Präambel	1
§ 1 Allgemeines	2
§ 2 Nutzungsberechtigung, -genehmigung	2
§ 3 Nutzungsordnung	3
§ 4 Nutzungszeiten	3
§ 5 Haftung	4
§ 6 Hausrecht, Zuwiderhandlungen.....	5
§ 7 Gebührenfreiheit.....	5
§ 8 Gebühren	5
§ 9 Gebührentarif.....	6
§ 10 Fälligkeit.....	6
§ 11 Ordnungswidrigkeit	6
§ 12 Datenschutzhinweis	7
§ 13 Inkrafttreten	7

- 2 -

§ 1**Allgemeines**

- (1) Die Stadt Beckum unterhält städtische Sport-, Turn- und Gymnastikhallen sowie Außensportanlagen (Kampfbahnen und Spielfelder) – nachfolgend Sportanlagen genannt – und deren Ausstattung als öffentliche Einrichtungen.
- (2) Die Sportanlagen stehen grundsätzlich der Stadt Beckum für die Erfüllung ihrer Aufgaben zur Verfügung. Soweit die städtischen Belange es zulassen, werden die Sportanlagen Nutzerinnen und Nutzern für sportliche Zwecke unter den in § 2 genannten Voraussetzungen unter Beachtung der städtischen Sportförderrichtlinien zur Verfügung gestellt. Die Nutzung ist öffentlich-rechtlich ausgestaltet.
- (3) Die Sportanlagen und deren Ausstattung sind sorgsam und pfleglich zu behandeln. Beschädigungen und Verschmutzungen sind zu vermeiden. Insbesondere sind unnötiger Lärm und sonstige Beeinträchtigungen der benachbarten Grundstücke zu unterlassen, die geeignet sind, ein gutnachbarliches Verhältnis zwischen den Nutzerinnen und Nutzern der Sportanlagen und den Bewohnerinnen und Bewohnern benachbarter Grundstücke zu gefährden. Das Abbrennen von Pyrotechnik in den Sportanlagen ist nicht gestattet.
- (4) Über Nutzungen, die über die Regelungen in dieser Satzung hinausgehen, entscheidet die Bürgermeisterin beziehungsweise der Bürgermeister nach pflichtgemäßem Ermessen im Einzelfall.

§ 2**Nutzungsberechtigung, -genehmigung**

- (1) Die Nutzung ist durch folgende Personenvereinigungen und Einrichtungen mit Sitz in Beckum möglich:
 - Beckumer Schulen,
 - Sportvereine und -verbände,
 - Weiterbildungseinrichtungen und
 - sonstige Gruppen.
- (2) Auf die Genehmigung der Nutzung einer bestimmten Sportanlage, Nutzungszeit oder Nutzungsdauer besteht kein Anspruch. Nutzerinnen und Nutzer können aus der erteilten Nutzungsgenehmigung kein Recht auf eine bestimmte Ausstattung der Sportanlagen gegen die Stadt Beckum herleiten.
- (3) Die Nutzung ist schriftlich bei der Stadt Beckum zu beantragen. Dabei ist die Person zu bezeichnen, die für die Erfüllung aller – sich unter anderem auch aus dieser Satzung ergebenden – Verpflichtungen verantwortlich ist (zum Beispiel Aufsichts- oder Lehrperson, Übungsleitung).
- (4) Die Nutzungsgenehmigung erfolgt schriftlich. Sie soll mit dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs versehen werden und kann weitere Nebenbestimmungen enthalten.

- (5) Der Widerruf erfolgt insbesondere wenn:
- dringende, vorrangig sportliche Interessen (Wettkampfsport, Leistungssport) die Nutzung der Sportanlagen erfordern,
 - Nutzerinnen oder Nutzer in erheblichem Maße gegen die Bestimmungen dieser Satzung oder der auf Grundlage dieser Satzung erlassenen Nutzungsordnungen verstoßen haben oder
 - Nutzerinnen oder Nutzer die aufgrund dieser Satzung zu entrichtende Gebühr nicht gezahlt haben.
- (6) Die Nutzung ist nur im Rahmen der genehmigten Nutzung und unter Beachtung der Nutzungsaufgaben und dieser Satzung zulässig. Die Nutzungsgenehmigung ist nicht übertragbar.
- (7) Bei der Vergabe der Nutzung und der Nutzungszeiten gilt folgende Reihenfolge:
1. Schulsport,
 2. Jugendsport in den Sportvereinen,
 3. Sport der dem Stadtsportverband Beckum e. V. angeschlossenen Sportvereine,
 4. Weiterbildungsveranstaltungen der Volkshochschule Beckum-Wadersloh,
 5. sonstige Gruppen.
- (8) Ferner gilt die Reihenfolge:
1. überregionale Veranstaltungen,
 2. Meisterschaftsspiele, Aufstiegsspiele, Pokalspiele etc., die von den entsprechenden Sportverbänden festgestellt worden sind,
 3. Turniere und Freundschaftsspiele,
 4. Trainings- und Übungsbetrieb.
- Anträge auf vorrangige Berücksichtigung der unter Nummern 1 bis 3 genannten Veranstaltungen müssen der Stadt Beckum 3 Wochen vor Veranstaltungsbeginn schriftlich vorliegen.
- (9) Personenvereinigungen und Einrichtungen, die dieselbe Sportanlage benutzen, haben ihre Spielpläne aufeinander abzustimmen. Wird keine Einigung erzielt, entscheidet die Bürgermeisterin beziehungsweise der Bürgermeister.

§ 3

Nutzungsordnung

Die Bürgermeisterin beziehungsweise der Bürgermeister kann allgemeine Nutzungsordnungen und Nutzungsordnungen für einzelne Sportanlagen erlassen. Die Nutzerinnen und Nutzer sind an diese Nutzungsordnungen gebunden und dafür verantwortlich, dass auch Besucherinnen und Besucher die jeweilige Nutzungsordnung beachten.

- 4 -

§ 4**Nutzungszeiten**

- (1) Die Sportanlagen sind grundsätzlich in der Zeit von 08:00 bis 22:00 Uhr zur sportlichen Nutzung freigegeben. Für das Sportzentrum Harberg gelten die Nutzungszeiten werktäglich von 07:00 bis 21:15 Uhr sowie sonn- und feiertags von 09:00 bis 18:00 Uhr. Eine Nutzung außerhalb dieser Nutzungszeiten ist untersagt. Über Ausnahmen entscheidet die Bürgermeisterin beziehungsweise der Bürgermeister.
- (2) Bei Umbauten, Betriebsstörungen, Reparaturen, Überfüllung, mangelnder Auslastung, aus betriebswirtschaftlichen oder aus sonstigen wichtigen Gründen können einzelne Sportanlagen geschlossen oder abweichende Nutzungszeiten durch die Stadt Beckum bestimmt werden. Nutzerinnen und Nutzer können hieraus keine Ersatzansprüche gegen die Stadt Beckum herleiten.
- (3) Die Bestimmungen des Gesetzes über die Sonn- und Feiertage des Landes Nordrhein-Westfalen (Feiertagsgesetz NRW), des Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz) und des Gesetz zum Schutz vor Luftverunreinigungen, Geräuschen und ähnlichen Umwelteinwirkungen (Landes-Immissionsschutzgesetzes NRW) sowie die Ordnungsbehördliche Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Gebiet der Stadt Beckum sind zu beachten.
- (4) Für die Überschreitung der Nutzungszeiten bei der Durchführung besonderer Veranstaltungen gelten die Bestimmungen des Bundes-Immissionsschutzgesetzes. Die Durchführung besonderer Veranstaltungen durch die zugelassenen Nutzerinnen und Nutzer ist rechtzeitig mit der Stadt Beckum abzustimmen.

§ 5**Haftung**

- (1) Nutzerinnen und Nutzer haften im gesetzlichen Umfang für alle Schäden an den Sportanlagen und deren Ausstattung, die während der Nutzung entstehen. Die Haftung besteht nicht für Schäden, die bei bestimmungsgemäßer Nutzung aufgetreten sind oder auf normalem Verschleiß beruhen.
- (2) Die Stadt Beckum haftet nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit für Schäden der Nutzerinnen und Nutzer, die im Zusammenhang mit der Nutzung der Sportanlage und deren Ausstattung entstanden sind. Ausgenommen sind Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.
- (3) Die Nutzerinnen und Nutzer stellen die Stadt Beckum von etwaigen Haftungsansprüchen ihrer Mitglieder, Bediensteten oder Beauftragten, der Veranstaltungsbesucherinnen und -besucher und sonstiger Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Nutzung der überlassenen Sportanlage und der Ausstattung entstehen. Ausgenommen sind Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers und der Gesundheit sowie Schäden, die auf einer grob fahrlässigen oder vorsätzlichen Pflichtverletzung der Stadt Beckum, ihrer Bediensteten oder Beauftragten beruhen.

- 5 -

- (4) Bei baulichen Mängeln an den Sportanlagen einschließlich der Ausstattung haftet die Stadt Beckum im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen über die Verkehrssicherungspflicht. Unberührt bleibt insbesondere die Haftung der Stadt als Grundstückseigentümerin für den sicheren Bauzustand von Gebäuden gemäß § 836 Bürgerliches Gesetzbuch „Haftung des Grundstücksbesitzers“.
- (5) Die Stadt Beckum übernimmt für vereinseigene Ausstattung keine Haftung.

§ 6

Hausrecht, Zuwiderhandlungen

- (1) Das Hausrecht in den Sportanlagen wird durch das mit der Aufsicht beauftragte Personal und während genehmigter Nutzungszeiten durch die Nutzerinnen und Nutzer beziehungsweise die verantwortliche Aufsichts- oder Lehrperson oder die Übungsleitung ausgeübt. Deren Anweisungen ist Folge zu leisten. Personen, die dieser Satzung oder auf Grundlage dieser Satzung erlassenen Nutzungsordnungen zuwiderhandeln, können mit sofortiger Wirkung von beziehungsweise aus der Sportanlage verwiesen werden.
- (2) Gegenüber Personen, die schwerwiegend oder wiederholt gegen diese Satzung oder die Nutzungsordnungen verstoßen, kann von der Stadt Beckum ein Betretungsverbot für eine oder alle Sportanlagen angeordnet werden.

§ 7

Gebührenfreiheit

Im Rahmen der städtischen Sportförderung ist die Nutzung der städtischen Sportanlagen und der Ausstattungen zu sportlichen Zwecken für folgende Nutzerinnen und Nutzer gebührenfrei:

- a) städtische Einrichtungen,
- b) Schulen und Einrichtungen der Weiterbildung nach dem Ersten Gesetz zur Ordnung und Förderung der Weiterbildung im Lande Nordrhein-Westfalen,
- c) Sportvereine, die einem dem Landessportbund Nordrhein-Westfalen e. V. angeschlossenen Fachverband angehören und Mitglied im Stadtsportverband Beckum e. V. sind oder ihren Sitz in Beckum haben,
- d) Sportverbände:
 - Stadtsportverband Beckum e. V.,
 - Kreissportbund Warendorf e. V. oder
 - dem Landessportbund Nordrhein-Westfalen e. V. angeschlossene Fachverbände,
- e) Einrichtungen und Angebote der Jugendhilfe nach § 2 Sozialgesetzbuch (SGB) – Achtes Buch (VIII) – Kinder- und Jugendhilfe,
- f) sonstige Einrichtungen, Vereine etc., die Sport im Rahmen der §§ 52 bis 54 Abgabenordnung ausüben.

- 6 -

§ 8**Gebühren**

- (1) Gebührenpflichtig ist die Nutzung der Sportanlagen zu sportlichen Zwecken für alle freien Sportgemeinschaften und sonstigen Nutzerinnen und Nutzer, die nicht unter § 7 fallen.
- (2) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Bereitstellung der Sportanlage. Die Gebührenhöhe richtet sich nach § 9.
- (3) Gebührenschuldnerin oder Gebührenschuldner ist, wer die Sportanlage benutzt oder durch sie begünstigt wird oder wer ihre Nutzung beantragt oder durch zurechenbares Verhalten eines Dritten veranlasst hat. Mehrere Gebührenschuldnerinnen und Gebührenschuldner haften gesamtschuldnerisch.

§ 9**Gebührentarif**

- (1) Für die Nutzung sind folgende Gebühren zu entrichten:

1 Hallen

- | | | |
|-----|---|------------------|
| 1.1 | Gymnastikhallen..... | 2,00 Euro/Stunde |
| 1.2 | Turn- und Sporthallen bis 530 Quadratmeter | 3,00 Euro/Stunde |
| | Zweifachsporthallen je Hallenhälfte; Dreifachsporthallen je Hallendrittel | |
| 1.3 | Sporthallen bis 960 Quadratmeter..... | 6,00 Euro/Stunde |
| 1.4 | Sporthallen größer als 960 Quadratmeter | 9,00 Euro/Stunde |

2 Außensportanlagen

- | | | |
|-----|---|------------------|
| 2.1 | Kampfbahnen (Jahnstadion, Sportzentrum Harberg) | 7,50 Euro/Stunde |
| 2.2 | Kunstrasenspielfeld..... | 7,50 Euro/Stunde |
| 2.3 | Rasenspielfeld | 7,50 Euro/Stunde |
| 2.4 | Tennenspielfeld | 5,00 Euro/Stunde |

3 Umkleide- und Duschräume ohne gleichzeitige Nutzung der Sportanlagen

je Einheit.....2,00 Euro/Stunde.

- (2) Von der Gebührenerhebung kann ganz oder teilweise abgesehen werden, wenn sie nach Lage des Einzelfalls unbillig wäre, beispielsweise bei Vorliegen persönlicher oder sachlicher Härten.

§ 10**Fälligkeit**

Die Gebührenfestsetzung erfolgt bei Einzelveranstaltungen im Regelfall mit der Nutzungsgenehmigung, bei Dauernutzung nach Inanspruchnahme der Sportanlagen. Die Gebühren werden einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig. Ist im Gebührenbescheid ein anderer Zeitpunkt für die Fälligkeit angegeben, so gilt dieser.

- 7 -

§ 11**Ordnungswidrigkeit**

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig die in dieser Satzung oder die auf Grundlage dieser Satzung erlassenen Nutzungsordnungen festgesetzten Bestimmungen über
- allgemeine Verhaltensregelungen (§ 1 Absatz 3),
 - die Nutzungszeiten der Sportanlagen (§ 4) oder
 - Zuwiderhandlung gegen Anweisungen (§ 6)
- missachtet.
- (2) Die Verfolgung und Ahndung richtet sich nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten.
- (3) Die Stadt Beckum behält sich das Recht vor, bei strafrechtswidrigem Verhalten Strafantrag zu stellen.

§ 12**Datenschutzhinweis**

Soweit Daten für die Umsetzung der in dieser Satzung getroffenen Regelungen erhoben und verarbeitet werden, erfolgt dieses auf Grundlage von Artikel 6 und 13 Datenschutz-Grundverordnung. Eine Weitergabe an Dritte findet nur nach ausdrücklicher schriftlicher Einwilligung statt. Es gelten die Datenschutzhinweise auf der städtischen Internetseite www.beckum.de.

§ 13**Inkrafttreten**

Die Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig treten die Satzung der Stadt Beckum über die Nutzung der städtischen Sportanlagen und die Erhebung von Gebühren vom 15. April 2011 und die Satzung der Stadt Beckum über die Erhebung von Gebühren für die Nutzung der städtischen Sportanlagen durch freie Sportgemeinschaften und sonstige Nutzerinnen und Nutzer vom 22. Juli 2011 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die **Satzung der Stadt Beckum über die Nutzung der städtischen Sportanlagen und die Erhebung von Nutzungsgebühren (Nutzungs- und Gebührensatzung Sportanlagen)** wird gemäß § 7 Absatz 4 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 7 Absatz 6 GO NRW kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Beckum, den 5. Juni 2019

gezeichnet
Dr. Karl-Uwe Strothmann
Bürgermeister